

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Beibehaltung der Mitbestimmung beim Austausch von Anteilen und der Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften betreffen (Mitbestimmungs-Beibehaltungsgesetz – MitbestBeiG)
— Drucksachen 12/3280, 12/4532, 12/7735 —

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

§ 1 gilt nicht, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen oder die an seine Stelle tretenden Anteile steuerrechtlich mit dem tatsächlichen Wert des eingebrachten Betriebsvermögens angesetzt werden.“

Bonn, den 15. Juni 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Der bisherige Schwellenwert in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, wonach die mitbestimmungsrechtliche Fiktion dann nicht mehr eingreifen soll, wenn in dem abgebenden deutschen Unternehmen weniger als ein Viertel der Mindestarbeitnehmerzahl verbleibt, die nach den jeweils einschlägigen mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften Voraussetzung für deren Anwendung ist, wird aufgegeben.

Es besteht keine Veranlassung, Unternehmen, die sich entschieden haben, die steuerliche Erleichterung in Anspruch zu nehmen und die damit den Bestimmungen über die Beibehaltung der Mitbestimmung unterworfen sind, nach Unterschreiten eines willkürlich gewählten Schwellenwertes aus der Mitbestimmung zu entlassen. Vielmehr soll die Fiktion dauerhaft gelten. Mitbestimmung darf kein Auslaufmodell sein. Im übrigen geht auch die einmütige EntschlieÙung des Deutschen Bundestages vom 8. November 1991 (Drucksache 12/1510) von ungeschmälernten Mitbestimmungsrechten der Arbeitnehmer aus, von einem Verzicht auf Mitbestimmungssicherung nach Unterschreiten von Schwellenwerten ist dagegen nicht die Rede.

